



**Liebe Athletinnen,  
liebe Athleten.**

Ich hoffe, Sie nehmen mir das nicht übel, aber aus jahrelanger Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Sportlern und Sportvereinen kann ich eine Beobachtung aufzeigen, die sich wie ein roter Faden durch die Zeit zieht: in Steuerfragen sind Sportler wie Künstler. So groß das Interesse und die Aufmerksamkeit der Begeisterung des Sports gewidmet ist, so schwierig der Umgang in Steuerfragen.

Keine Sorge: ich schreibe Ihnen heute nicht aufscheuchende Zeilen, dass Ihre Steuerarbeit dramatische Konsequenzen nach sich ziehen wird, wenn Sie nicht umgehend in unsere Kanzlei kommen. Vielmehr möchte ich Ihnen mit diesem Schreiben eine Zusammenfassung unseres letzten Vortrages zum Thema „**Wie komme ich über die Steuerhürde?**“ überreichen.

Die meisten Steuerfragen sind gar nicht so dramatisch und mit dieser lesefreundlich aufbereiteten Lektüre **gut verständlich und nachvollziehbar**. Auf wenigen Seiten und in einer Sprache, die sich darum bemüht, den Gesetzestext in Alltagssprache zu übersetzen, finden Sie eine Bandbreite an relevanten Themen, von Einnahmen-Ausgaben-Rechnung über Steuerklassen, Sportlerpauschalierungen und Preisgeldern bis zu Sponsoring-Leistungen und Sozialversicherungen.

Ich wünsche Ihnen mit der Lektüre eine **gute Unterhaltung**, stehe selbstverständlich zu jedem der Themen auf ein vertiefendes Gespräch sehr gerne zur Verfügung!

Mit sportlichen Grüßen,  
Ihr Rudolf Siart



# „Wie komme ich über die Steuerhürde?“

Ein Leitfaden für SpitzensportlerInnen

Wien, im März 2012

Seite 1 von 29



## **Inhaltsverzeichnis**

1	Vorwort.....	3
2	Wer kümmert sich um meine Steuer?.....	5
3	Einkunftsquelle oder Liebhaberei? .....	5
4	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.....	6
5	Was sind Betriebsausgaben beim Sportler? .....	10
6	Einkommensteuer.....	15
7	PRAE – Pauschale Reiseaufwandsentschädigung.....	18
8	Steuerpflicht von Förderungen.....	20
9	Steuerpflicht von Preisgeldern .....	21
10	Sportlerpauschalierung (Ausland) .....	22
11	Steuerpflicht von Sponsoringleistungen .....	24
12	Steuerpflicht von Sachleistungen .....	24
13	Umsatzsteuerpflicht .....	25
14	Sozialversicherung.....	27
15	Zusammenfassung .....	29



# 1 Vorwort

Liebe Athletinnen und Athleten,

Anlässlich eines Vortrags beim TEAM ROT-WEIS-ROT stellen wir Euch diesen Leitfaden zur Verfügung!

Darin erklären wir kurz und bündig die wichtigsten steuerlichen Fragen aus Sicht des Sportlers.

Klarerweise kann im Rahmen dieses Handbuchs nicht jeder Einzelfall bis ins Detail geprüft werden, es liegt ja in der Natur der Sache, dass Einzelfälle einzeln zu beurteilen sind. Es gibt ja auch keine Generaltrainingspläne, die für alle passen.

Was aber möglich ist, ist die Klärung folgender Fragen:

Wann muss ich mich selbst um Steuer und Sozialversicherung kümmern, wann übernimmt das der Verein für mich?

Was ist steuerpflichtig, was nicht? Und welche Ausgaben reduzieren meine Steuer?

→ Wann ist man steuerlich und sozialversicherungsrechtlich auf der sicheren Seite? Und wann wird es haarig?

Unsere bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass im Großteil der Fälle bei Beachtung der Formalitäten keine großen Schwierigkeiten entstehen. Wichtig ist aber, genauso konsequent wie beim Training zu sein. Das heißt, alle Unterlagen sammeln und aufbewahren, eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen und am Beginn die eigene Situation – am besten mit einem im Sport erfahrenen Steuerberater - analysieren.

Mit sportlichen Grüßen,

**Mag. Rudolf Siart**



### **Haftung:**

Die in diesem Leitfaden dargestellten Lösungen sind zivil- und arbeitsrechtlich und auch steuerlich auf den jeweiligen Einzelfall hin abzusichern und ersetzen die konkrete Beurteilung und steuerberaterliche Beratung nicht. Sie stellen vielmehr eine grobe – wenn auch nach bestem Wissen erstellte – Orientierungshilfe.

Eine Haftung hierfür ist ausgeschlossen, da es sich um keine Einzelfallberatung handeln kann.



## 2 Wer kümmert sich um meine Steuer?

Grundsätzlich niemand anderer als **Sie selbst**. Wenn Sie sich nicht darum kümmern, geschieht gar nichts. Außer, dass das Finanzamt irgendwann ein Interesse für Sie zeigen wird.

Das bedeutet jetzt nicht, dass jeder Athlet und Athletin das ganze Steuerrecht kennen muss, aber die steuer- und abgabenrechtliche Verantwortung liegt bei Ihnen. Dementsprechend ist es ratsam, sich einen steuerlichen Profi (=Steuerberater) zur Seite zu stellen.

Zwar wird im Falle eines echten Dienstverhältnisses (z.Bsp. beim Bundesheer) vom Arbeitgeber der Abzug von Steuer und Sozialversicherung automatisch erledigt – es landet also hierbei nur der Nettobezug am Konto. Aber für alle anderen Einnahmen gilt das nicht!

Also muss trotzdem überlegt und dokumentiert werden.

Gehen wir also der Reihe nach die wichtigsten Punkte durch!

## 3 Einkunftsquelle oder Liebhaberei?

Ganz am Anfang muss geprüft werden, ob die sportliche Tätigkeit überhaupt etwas abwirft bzw. abwerfen kann oder abwerfen wird. Ist das der Fall, handelt es sich um eine grundsätzlich **steuerpflichtige Einkunftsquelle**.

**Wichtig:** Nicht jeder, der im sportlichen Sinne ein Profi ist, ist auch im einkommensteuerlichen Sinne ein Profi.

Denn wenn regelmäßig – also über mehrere Jahre – die Ausgaben höher sind als die Einnahmen, liegt **Liebhaberei** vor. Dann ist die sportliche Tätigkeit – einkommensteuerlich betrachtet – nichts Anderes als ein kostenpflichtiges Hobby, aus dem irgendwann keine Steuerpflicht mehr entstehen kann.

**Tipp:** Nach unserer Einschätzung sind bei der Liebhabereibeurteilung die Bezüge beim Bundesheer nicht zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um den Sold,



der für die soldatische Tätigkeit zusteht. Die Abkommandierung zum Training ist bloß eine betriebsinterne Verwendungsentscheidung des Arbeitgebers.

Förderungen, Subventionen und Zuschüsse, die unmittelbar an die sportliche Tätigkeit wie z.B. Wettkampfteilnahmen geknüpft sind, müssen aber je nach Ausgestaltung sehr wohl als Einnahmen bei der Liebhabereibeurteilung miteinbezogen werden.

**Achtung:** Selbst wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass die sportliche Tätigkeit bloß Liebhaberei ist, sind Aufzeichnungen notwendig. Wie will man sonst dem Finanzamt belegen, dass die Ausgaben regelmäßig höher sind als die Einnahmen?

## 4 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Wie funktioniert eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im Sport? Eigentlich nicht anders als bei normalen Betrieben. Und eigentlich auch nicht anders als bei einem privaten Haushalt. Also nicht wirklich schwierig.

**Wer in der Lage ist**, gewissenhaft **ein Trainingsbuch zu führen**, sollte **auch mit einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung keine Schwierigkeiten** haben!

Wird der Gewinn im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt, so ergibt sich der Gewinn durch die Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben – also durch Aufzeichnung der Zahlungsflüsse.

	Betriebseinnahmen
-	<u>Betriebsausgaben</u>
=	<b>Gewinn (bzw. Verlust)</b>

Hier gilt das so genannte **„Zufluss-Abflussprinzip“**. Das bedeutet, dass Einnahmen erst dann den Gewinn erhöhen, wenn sie tatsächlich zufließen. Umgekehrt reduzieren Ausgaben erst den Gewinn, wenn sie gezahlt sind. Eine EAR ist vom Grundsystem her einfach und logisch. Sie kann leicht (bei entsprechendem Buchhaltungsverständnis) selbst gemacht werden.



Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung funktioniert eigentlich nicht anders als ein privates Haushaltsbuch. Dort addieren Sie alle Einnahmen eines Monats auf der einen Seite, und ziehen alle Ausgaben des Monats davon ab. Wenn am Ende ein Plus übrig bleibt, haben Sie etwas angespart.

Im Privaten sieht das typischerweise so aus:

<b>Einnahmen:</b>		<b>Ausgaben:</b>	
Gehalt:	3.000 Euro netto	Wohnen:	-800 Euro
		Auto:	-500 Euro
		Essen:	-500 Euro
		Kleidung:	-200 Euro
		Versicherungen:	-200 Euro
		Freizeit:	-300 Euro
Summe:	+3.000 Euro	Summe:	-2.500 Euro
<b>Ergebnis:</b> + 500 Euro angespart.			

Wenn man dieses System auf die selbständige Sportlertätigkeit – oder auf ein Unternehmen – umlegt, sieht es dem System nach nicht viel anders aus. Bloß heißen die Positionen jetzt ein wenig anders. Und klarerweise gehören in die betriebliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nur die Einnahmen und Ausgaben, die mit der sportlichen Tätigkeit zu tun haben. Private Kinokarten sind Freizeitvergnügen, aber (leider) keine Betriebsausgabe.





Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eines Sportlers sieht – vereinfacht dargestellt – etwa so aus:

(alle Einnahmen sind hier ohne Umsatzsteuer, also netto erfasst)

<b>Steuerfreie Einnahmen:</b>	
PRAE Verein 1-12 (12x540 €):	6.480 €
<b>Steuerpfl. Einnahmen:</b>	
Startprämien:	4.000 €
Preisgelder:	6.000 €
Förderungen Sporthilfe, Land NÖ:	5.000 €
Prämien und Honorare Verein:	1.000 €
Sponsoringeinnahmen:	6.000 €
<b>Summe Steuerpflichtige Einnahmen:</b>	<b>22.000 €</b>
<b>Ausgaben:</b>	
Ausrüstung:	-2.000 €
Reiseaufwand (über PRAE hinaus):	-3.000 €
Startgelder:	-300 €
Physiotherapie & Massage:	-1.500 €
Telefon, Internet:	-500 €
Fachliteratur:	-300 €
Versicherungen:	-200 €
diverses:	-500 €
Sozialversicherung:	-3.000 €
<b>Summe Ausgaben:</b>	<b>-11.300 €</b>
<b>Betriebsergebnis:</b>	<b>10.700 €</b>
- 13%iger Gewinnfreibetrag:	-1.391 €
<b>Steuerpflichtiger Gewinn:</b>	<b>9.309 €</b>

**Hinweis:** Ausgaben, die durch Förderungen unmittelbar gedeckt sind, sind natürlich nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Wenn also vom Sportministerium ein Masseur finanziert und zur Verfügung gestellt wird, dann entsteht ja beim Sportler selbst keine Ausgabe, sprich kein Zahlungsabfluss.

Förderungen, die direkt an den Athleten ausbezahlt werden – etwa die Sporthilfe und Förderungen der Bundesländer stellen Einnahmen dar.

Wenn eine Förderung – wie zB. durch Team-Rot-Weiss-Rot – direkt an den Sportverband für ein konkretes Projekt ausgezahlt wird, entsteht beim Sportler selbst keine Einnahme, es gibt ja keinen Zahlungszufluss beim Sportler. Der Verband gibt diese Förderungsmittel ja wiederum direkt für Sachleistungen aus, z.B. für Trainer, Turnierspesen, etc.



Für die Sozialversicherung muss dann noch eine Adaption vorgenommen werden, da die PRAE-Befreiung bei selbständiger oder gewerblicher Sportausübung nicht gilt.

<b>Betriebsergebnis:</b>	10.700 €
+ Storno (Steuer)Freiheit Reiseaufwandspauschale	6.480 €
+ Storno Sozialversicherungsbeiträge	3.000 €
- Abzug noch nicht berücksichtigter tatsächlicher Reiseaufwand	-6.480 €
<b>= vorläufiger SV-rechtlicher Gewinn</b>	<b>13.700 €</b>
- 13%iger Gewinnfreibetrag:	-1.781 €
<b>Sozialversicherungspflichtige Beitragsgrundlage:</b>	<b>11.919 €</b>
<hr/>	
--> etwa 25% Beitragssatz --> Sozialversicherungsbeiträge ca.	2.980 €
<hr/>	

Der Selbständige muss für seine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung alle Belege chronologisch ordnen und nummerieren. Die Ausgangsrechnungen (Rechnungen über die Einnahmen – also hinaus gegangene Rechnungen; Hier sind das alle Honorarnoten), müssen jedenfalls durchgehend nummeriert werden.

Diese kleine Musterrechnung zeigt schon ganz klar: durch Belege gut dokumentierte Ausgaben mindern den Gewinn, und damit letztlich die zu zahlende Steuer. **Belege sammeln bringt also bares Geld!**

Merken Sie sich: **Keine Buchung ohne Beleg!** – Kein Beleg ohne Buchung!

Es dauert ein bis zwei Stunden, um die Grundkenntnisse der Aufbereitung der ordnungsgemäßen Buchführung zu lernen. Eine entsprechende Organisation und eine Aufbereitung der Unterlagen sparen so Kosten für Ihre Buchhaltung!



## 5 Was sind Betriebsausgaben beim Sportler?

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb (selbständige Tätigkeit) verursacht werden, also alles, was den Betrieb zum Laufen bringt und am Laufen hält.

Nicht zu den Betriebsausgaben gehören Ausgaben, die typischerweise den privaten Bereich des Unternehmers betreffen (zB Privatkleidung, Freizeitgestaltung, Lebensmittel) sowie die Privatsteuern (zB Einkommen- oder Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch).

Während Betriebseinnahmen die **Steuerbemessungsgrundlage** erhöhen, **verringern Betriebsausgaben sie**. Und eine niedrigere Steuerbemessungsgrundlage bedeutet **weniger zu zahlende Steuern**.

Im Folgenden erklären wir daher kurz die wichtigsten Bereiche und die jeweiligen Besonderheiten im Sport.

### a. Ausrüstung

Alle Ausrüstungsgegenstände (z.B. Rennräder, Laufschuhe, Judogi, Bandagen, Protektoren, etc.) sind als Betriebsausgaben absetzbar.

**Tipp:** Wenn Sportkleidung sehr nach Freizeitkleidung aussieht, empfiehlt es sich, die leistungssportbedingte Notwendigkeit extra zu dokumentieren. Etwa durch Fotos der Verwendung im Wettkampf, etc.

Wenn z.B. Ausrüstungsgegenstände über mehrere Jahre genutzt werden, ist eine Erfassung in einem sogenannten **Anlageverzeichnis** notwendig. Außerdem dürfen die Anschaffungskosten nicht wie die übrigen Betriebsausgaben im Zeitpunkt der Bezahlung in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen, sondern müssen auf die Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzung verteilt abgesetzt werden. Die sich so ergebende **jährliche Abschreibung**, auch **Absetzung für Abnutzung (AfA)** genannt, wird wie folgt ermittelt:



$$\text{Jährlicher Abschreibungsbetrag} = \frac{\text{Anschaffungskosten}}{\text{Nutzungsdauer in Jahren}}$$

**Ausnahme:** Geringwertige Wirtschaftsgüter, das sind Anlagegüter, die höchstens € 400,-- (ohne Umsatzsteuer) kosten, dürfen im Jahr der Bezahlung bzw. Anschaffung gleich zur Gänze als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

**Beispiel:**

*Ein Judoka kauft ein Rennrad als Trainingsgerät zum Preis von 2.500 Euro netto. Wenn man von einer Nutzungsdauer von 5 Jahren ausgeht, beträgt also der jährliche Abschreibungsbetrag 500 Euro. Denn  $2.500/5 = 500$ .*

**Beispiel:**

*Er kauft außerdem einen Gymnastikball als Trainingsgerät – Stichwort Koordination und Stabilisation - zum Preis von 20 Euro netto. Der Gymnastikball wird voraussichtlich 4 Jahre lang verwendet werden können, bis er undicht wird. Es ist aber dennoch keine Aufteilung auf mehrere Jahre notwendig, denn mit 20 Euro netto Anschaffungskosten gilt der Ball als geringwertiges Wirtschaftsgut und kann im Anschaffungsjahr zur Gänze als Aufwand (=Ausgabe) verbucht werden.*

**b. Arbeitszimmer**

Aufwendungen für ein im Wohnhaus (Wohnung) gelegenes Arbeitszimmer nur dann als Betriebsausgaben anzuerkennen, wenn dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Tätigkeit (der entsprechenden Einkunftsquelle) darstellt.

Insofern ist bei Sportlern das Arbeitszimmer in aller Regel **nicht** als Betriebsausgabe **absetzbar**.

Zumindest ist die Finanzverwaltung eher restriktiv und es braucht sehr gute Argumente.



### c. Computer, Handy, Kameras

Ausgaben für den Computer (allenfalls mit Abschreibung), Handy, Internetkosten, Telefonkosten, Videokameras für die Trainings- und Wettkampfanalyse u.ä. sind ebenfalls als Betriebsausgabe absetzbar. Jedoch wird bei diesen Geräten und laufenden Kosten die Berücksichtigung eines Privatanteils geboten sein.

Denn da typischerweise mit dem Handy auch privat telefoniert wird, ist ein Teil der Handycosten und Telefonrechnungen als private Ausgaben zu behandeln.

#### **Beispiel:**

*Die Telefonrechnung für April beträgt 30 Euro. Wir nehmen zwei Drittel davon als betriebsbedingte – also durch den Sport – Ausgabe. Das letzte Drittel ist der Privatanteil. Also: 20 Euro Betriebsausgabe, 10 Euro Privat.*

### d. Fachliteratur

Fachliteratur (Trainingslehre, Technik, Technik, etc.) oder auch Software z.B. zur Videoanalyse ist natürlich als Betriebsausgabe absetzbar.

### e. Reisekosten & KFZ

Die Aufwendungen für das **Auto** sind als Betriebsausgaben absetzbar. Dabei gibt es zwei Szenarien:

- Wenn das Kfz zum Betriebsvermögen gehört, sind sämtliche Betriebskosten aufzuzeichnen und absetzbar. Es muss jedoch ein Privatanteil abgezogen werden. Das Finanzamt glaubt nämlich zu Recht, dass ein betriebliches Kfz auch privat genutzt wird.
- Wenn das Kfz nicht zum Betriebsvermögen gehört, können anteilige betriebliche Kosten angesetzt werden. Wird das gemacht, ist ein **Fahrtenbuch** zu führen. Alternativ zu den anteiligen betrieblichen Kosten kann auch **Kilometergeld** (derzeit 0,42 € pro betrieblich gefahrenem Kilometer) angesetzt werden.



Bei kleineren Autos ist meist das Kilometergeld günstiger, aber welche der beiden Varianten tatsächlich die steuerlich bessere ist, muss im Einzelfall beurteilt werden.

Beruflich veranlasste **Reisen** sind natürlich auch von der Steuer absetzbar. Der berufliche – also sportliche - Anlass sollte dokumentiert werden, idealerweise in einem Reisebericht (bei größeren Reisen) samt Nachweisen (Turnierausschreibungen, etc).

Hierbei kann pro Tag ab 12 Stunden ein Taggeldsatz in Höhe von derzeit € 26,40 (ab 3 Stunden bis 12 Stunden gebührt der aliquote Anteil, ab 12 Stunden der volle Satz) als Aufwand geltend gemacht werden. Im Ausland sind die Tagessätze mitunter höher!

Außerdem können Nächtigungskosten entweder pauschal (€ 15,--) oder in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten (laut Belegen) als Betriebsausgabe angesetzt werden. Das heißt, es können die höheren Hotel- oder Sportcenterrechnungen statt der € 15,-- als Ausgabe angesetzt werden, sofern sie vom Sportler selbst bezahlt wurden.

**Wichtig:** Wenn eine Pauschale Reiseaufwandsentschädigung ausbezahlt wird, können Sportler nur jene Fahrt- und Reisekosten als Betriebsausgabe geltend machen, die über dem mittels Pauschale vom Verein vergüteten Betrag liegen. Mehr dazu aber noch später.

#### **f. Startgelder, Mitgliedsbeiträge**

Startgelder, Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren sind als Betriebsausgaben absetzbar, soweit sie nicht ohnehin vom Verein bezahlt werden.

#### **g. Abschreibung**

Siehe → Ausrüstungsgegenstände



#### **h. Trainerhonorare, Physiotherapie, Massage, Ärzte, Sparringpartner**

Klarerweise stellen auch Trainerhonorare Betriebsausgaben dar.

Gleiches gilt auch für Honorare an Sparringpartner oder Tempomacher.

Auch **Arzthonorare** und **Physiotherapie** sowie **Massage** und andere **Regenerationsmaßnahmen** können beim professionellen Sportler Betriebsausgaben darstellen, vorausgesetzt es ist hierfür eine betriebliche Veranlassung vorhanden und idealerweise dokumentiert.

Wenn also beim Wettkampf das Kreuzband reißt, sind Arztkosten und Physiotherapie als Betriebsausgabe anzusetzen, gekürzt um die von einer Unfallversicherung getragenen Kosten.

Wenn man freilich bei der Hausarbeit von der Leiter stürzt, wird wohl keine betriebliche Veranlassung mehr vorliegen. → also keine Betriebsausgabe.

#### **i. Sozialversicherungsbeiträge**

Auch die Sozialversicherungsbeiträge sind Betriebsausgaben.

Im Sport ist dabei folgende Besonderheit zu beachten:

Die **Beträge der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung** zählen bei der bei selbständigen Tätigkeiten anzuwendenden GSVG-Sozialversicherung als **beitragspflichtige Einnahmen**, während sie im Einkommensteuerrecht bis 540 Euro befreit sind. Es kann nur versucht werden, **durch** Nachweis entsprechend **hoher Ausgaben**, typischerweise Fahrt- und Reiseaufwand, diese steuerpflichtigen **Einnahmen** wieder zu **reduzieren**. → Siehe dazu auch die Berechnung im Kapitel Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und das Kapitel Sozialversicherung am Schluss.



## 6 Einkommensteuer

„Wenn ich mehr verdiene, falle ich in eine höhere Steuerklasse und dann bekomme ich weniger netto raus als vorher.“ Diese Aussage gehört ins Reich der Märchen, genauso wie: „Wenn ich doppelt so viele Stunden pro Woche trainiere, bin ich doppelt so erfolgreich.“ – Vermutlich bringt das bei hochgradig ausbelasteten Spitzensportlern ein festes Übertraining, und sonst nix.

### Wie ist das mit den Einkommensteuerklassen also wirklich?

Zunächst werden die Einkünfte bei den **7** steuerpflichtigen **Einkunftsarten** separat ermittelt.

1. Land- und Forstwirtschaft
2. selbständige Arbeit
- 3. Gewerbebetrieb ( hier fallen die Einkünfte von Einzelsportlern rein)**
- 4. unselbständige Arbeit (= Dienstverhältnis)**
5. Kapitalvermögen (z.B. Zinsen und Dividenden)
6. Vermietung und Verpachtung
7. sonstige Einkünfte

Das heißt, es wird für jeden dieser Bereiche eine eigene Berechnung vorgenommen.

Beim Sportler wird sich die Einkommensermittlung im Wesentlichen auf die Bereiche **Gewerbebetrieb** und **unselbständige Arbeit** beschränken.

Beim Gewerbebetrieb muss die schon vorhin erwähnte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt werden. Entscheidend ist letztlich der steuerpflichtige Gewinn aus dieser Tätigkeit.

Zur unselbständigen Arbeit zählen typischerweise die Bezüge beim Bundesheer, bei der Polizei, oder bei anderen Dienstverhältnissen. Dabei werden bei der Berechnung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage vom Bruttogehalt die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

Nun werden im nächsten Schritt die Gewinne aus dem Gewerbebetrieb und die Lohnsteuerbemessungsgrundlage zusammengezählt. Das Ergebnis ist dann die eigentliche Steuerbemessungsgrundlage. Wenn beim Gewerbebetrieb ein Verlust rauskommt, wird dieser übrigens von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen – was weniger Steuer bedeutet!



**Beispiel:**

Beim Gewerbebetrieb haben wir ja schon zuvor den Gewinn aus der Sportlichen Tätigkeit berechnet. Neu ist jetzt noch das lohnsteuerpflichtige Einkommen (=unselbständige Arbeit), aus dem Dienstverhältnis beim Österreichischen Bundesheer. Der Einfachheit halber haben wir ein Monatseinkommen nach Sozialversicherung in Höhe von 1.000 Euro pro Monat angenommen.

1 Land- und Forstwirtschaft	0 €
2 selbständige Arbeit	0 €
3 Gewerbebetrieb	9.309 €
4 unselbständige Arbeit	12.000 €
5 Kapitalvermögen	0 €
6 Vermietung und Verpachtung	0 €
7 sonstige Einkünfte	0 €
<b>Steuerbemessungsgrundlage=</b>	<b>21.309 €</b>

Und auf Basis dieser Steuerbemessungsgrundlage wird jetzt **mittels Tarif die tatsächliche Einkommensteuerbelastung** berechnet.

Hierzu wird das Einkommen in einzelne Teile zerteilt, und jeder Teil wird mit einem anderen Steuersatz (ansteigend) besteuert. Denn die Einkommensteuer ist eine progressiv gestaltete Steuer. Das bedeutet, mit steigendem Einkommen soll auch prozentuell mehr Steuer gezahlt werden. Hier steckt das Prinzip „**jeder nach seinen Möglichkeiten**“ dahinter.

So werden

- |  |
|--|
| Stufe 1- die ersten 11.000 Euro nicht besteuert.   |
| Stufe 2- Von den nächsten 14.000 Euro (11.001,00 – 25.000,00) Euro werden 36,5 % als Steuer abgezogen.   |
| Stufe 3- Von den folgenden 35.000 Euro (25.001,00 - 60.000,00) Euro werden 43,21 % als Steuer abgezogen. |
| Stufe 4- Ab dem 60.001,00 Euro werden davon immer 50% als Steuer abgezogen.                              |



Bei unserem Beispiel sieht das also so aus:

### Fortsetzung Beispiel:

	Bemessungs- grundlage	Steuersatz	Steuerbetrag
Stufe 1	11.000,00 €	0%	0,00 €
Stufe 2	10.309,00 €	36,50%	3.762,79 €
Stufe 3	0,00 €	43,21%	0,00 €
Stufe 4	0,00 €	50,00%	0,00 €
<b>Summe</b>	<b>21.309,00 €</b>		<b>3.762,79 €</b>
--> Durchschnittsteuersatz		17,66%	

Das heißt, insgesamt muss für dieses Jahr Einkommensteuer in Höhe von 3.762 Euro bezahlt werden. Das ergibt eine durchschnittliche Steuerbelastung von 17,66%. Etwaige Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen sind hier aber noch nicht berücksichtigt.

**Tipp:** Von den gewerblichen Einkünften sollte also – in diesem Fall - immer ein gutes Drittel zur Seite gelegt werden, idealerweise auf ein „Steuersparbuch“. Und auch die Sozialversicherungsbeiträge gehören „angespart“. Womit 50% der Einnahmen als Polster wohl besser ist.

### Und wann muss ich jetzt eine Steuererklärung abgeben?

- Wenn ich gewerbliche Einkünfte habe und die Veranlagungsgrenzen überschreite (11.000 Euro wenn nur gewerbliche Einkünfte, 12.000 Euro insgesamt wenn auch Dienstverhältnisse bestanden haben),
- zwei Dienstverhältnisse im betreffenden Jahr bestanden haben,
- das Finanzamt mich dazu auffordert, oder
- ich etwas zurückhaben will.

**Wichtig:** Die Einkommensteuererklärung muss bis zum 30.06. mittels FinanzOnline (bzw. bis zum 30.04. in Papierform) beim zuständigen Finanzamt abgegeben werden. **Personen, die von Steuerberatern vertreten werden, haben längere Abgabefristen – oft bis zum April des übernächsten Jahres!**



**Tip:** Während die Arbeitnehmerveranlagung meist nicht verpflichtend abgegeben werden muss, besteht bei der Einkommensteuer eine Erklärungspflicht! Außerdem gilt hier, dass falsche Angaben finanzstrafrechtliche Folgen haben können! Dementsprechend ist professionelle Betreuung durch einen Steuerberater geboten!

Sehen wir uns jetzt einige für Sportler und Sportlerinnen relevante Detailbereiche bei der Einkommensteuer an!

## 7 PRAE – Pauschale Reiseaufwandsentschädigung

Seit 2009 gibt es die Möglichkeit, dass gemeinnützige Sportvereine und Sportverbände an Athleten, Schiedsrichter, Trainer und Sportbetreuer eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung auszahlen, die bis zu einer gewissen Höhe von der Einkommensteuer befreit ist, und zum Teil auch nicht der Sozialversicherung unterliegt.

Diese Reiseaufwandspauschale ist im Einkommensteuergesetz (§ 3 Abs. 1 Z 16c EStG) und im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (§49 Abs. 3 Z 28 ASVG) geregelt.

Für **Sportler, Trainer, Schiedsrichter und Sportbetreuer** sind **pro Einsatztag bis zu 60** und **pro Monat insgesamt bis zu 540 Euro steuerfrei**. Wenn mehrere Vereine oder Verbände eine PRAE an ein und dieselbe Person auszahlen, ändern sich die Grenzen trotzdem nicht. Alles was darüber liegt, ist einkommensteuerpflichtig!

Voraussetzung ist, dass der auszahlende Verein oder Verband keine weiteren steuerfreien Reisevergütungen, Tages- oder Nächtigungsgelder ausbezahlt.

Außerdem müssen die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen personenbezogen, tages- und monatsweise und mit einem Verwendungszweck versehen erfasst werden. Idealerweise wird dies mittels **PRAE-Formular** (siehe [www.sport-steuer.at](http://www.sport-steuer.at)) gemacht.



**Wichtig:** Diese Reiseaufwandspauschale darf nicht aus einem Gesamtbetrag herausgerechnet werden. Es ist also nicht möglich, dass der Verein – unter welcher Bezeichnung auch immer – im Monat z.B. 900 Euro an den Sportler ausbezahlt, und dann 540 Euro als steuerfrei deklariert.

Vielmehr muss erfasst werden, dass z.B. am Montag den 3. April 2012 für den Verwendungszweck Training 60 Euro an PRAE ausbezahlt wurden.

Zusätzlich zur Steuerfreiheit sind für Sportler, Trainer, Schiedsrichter und Sportbetreuer pro Einsatztag bis zu 60 Euro und pro Monat insgesamt bis zu 540 Euro **sozialversicherungsfrei**, falls es sich dem Typ nach um ein echtes Dienstverhältnis oder um ein freies Dienstverhältnis handelt (stellen also kein Entgelt dar). Voraussetzung für diese Beitragsfreiheit im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (kurz: ASVG) ist, dass es sich bei der Tätigkeit für den gemeinnützigen Sportverein um eine **nebenberufliche** Tätigkeit handelt, bzw. jedenfalls nicht die Haupteinnahmequelle darstellt.

**Bei selbständiger bzw. gewerblicher Tätigkeit im Sport** – und das ist im professionellen Einzelsport nach unserer Einschätzung zumeist der Fall - existiert jedoch **keine** spezielle **Befreiung von der Beitragspflicht** da hier nicht das ASVG gilt, sondern das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (kurz: GSVG). Und dort gibt es keine Sonderregelung für den Sportbereich, allerdings besteht bis zum Jahresgewinn von 4.488 Euro keine Beitragspflicht. Es sollte also versucht werden, durch entsprechend hohe – und natürlich gut dokumentierte - Ausgaben (Stichwort: Fahrtkosten-Kilometergeld 0,42 €/km, etc.) die PRAE-Beträge zu „neutralisieren“.

**Tipp:** Ausführlicher haben wir die PRAE-Regelung im Buch *Siart/Stegmayer (2011): Steuer- und Sozialversicherung im Sportverein*. Wien: LexisNexis, beschrieben.



## 8 Steuerpflicht von Förderungen

Bei Förderungen, Zuschüssen, Subventionen usw. muss für die Klärung der Einkommensteuerpflicht geprüft werden, an wen sie ausbezahlt wird.

Wird die Förderung **an** den **Sportverband** oder Verein **ausbezahlt**, entsteht beim Sportler selbst keine Einkommensteuerpflicht. Es fließt ihm ja kein Geld zu. Wenn aber der Verband diese Fördermittel an den Sportler in Geldform weiterleitet, liegt sehr wohl eine steuerlich relevante Einnahme vor.

### **Beispiele: Team Rot-Weiss-Rot**

Wird die Förderung **direkt an** den **Sportler** ausbezahlt, und handelt es sich nicht um eine sportbezogene Sachleistung – oder einen Gutschein für eine solche Sachleistung (zB ein Voucher für Leistungsdiagnostik) – liegt beim Sportler eine **Einnahme** vor. Es fließt ihm Geld zu.

### **Beispiele: Sporthilfe, Förderungen der Bundesländer**

Im dritten Fall erhält der Sportler eine sportbezogene Sachleistung oder einen Gutschein für eine Sachleistung. In diesem Fall liegt keine steuerlich wirksame Einnahme vor (da Ausgaben in gleicher Höhe gegenüberstehen).

### **Beispiel: Masseure werden direkt von der Förderstelle bezahlt.**

#### **Beispiel:**

*Und was ist, wenn die Förderstelle zusagt, Kosten für Physiotherapie im Nachhinein zu ersetzen?*

*Dann haben wir beim Sportler zunächst Ausgaben – die Honorarnoten des Physiotherapeuten. Und wenn die Förderung dann am Konto des Sportlers eingeht eine Einnahme.*



## 9 Steuerpflicht von Preisgeldern

Preisgelder von Veranstaltern (oder auch Sponsoren) bei Turnieren und Wettkämpfen sind in aller Regel einkommensteuerpflichtig, da eine konkrete Leistung belohnt wird, im Gegensatz zu einem Preisausschreiben.

Diese Preisgelder gehören zu den gewerblichen Einkünften aus der sportlichen Tätigkeit und sind in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erfassen. Ob dann tatsächlich Einkommensteuer für dieses Preisgeld anfällt hängt letztlich vom Nichtvorliegen der Liebhaberei bzw. der Höhe der Einkünfte ab.

Im **Ausland**, bzw. von ausländischen Veranstaltern gezahlte **Preisgelder** sind **ebenfalls in Österreich steuerpflichtig**, oft allerdings auch zusätzlich im Ausland am Veranstaltungsort. Dementsprechend käme es zu einer Doppelbesteuerung. Zur Vermeidung dieser Doppelbesteuerung gibt es zwischen Österreich und den meisten Staaten so genannte **Doppelbesteuerungsabkommen**, in denen die konkreten Besteuerungsrechte bei grenzüberschreitenden Fällen geregelt sind. Diese Regelungen sind freilich von Land zu Land verschieden.

### Praxistipp:

Möglichst genaue Aufzeichnungen über erhaltene Preisgelder führen, und dabei alle Belege aufbewahren. Idealerweise gibt es auch Unterlagen über bereits vom Veranstalter einbehaltene Steuern, etc.

Nur so kann danach eine möglichst niedrige Steuerbelastung erreicht werden. Außerdem wird für etwaige Steuererklärungen im Ausland – zwecks teilweiser Rückerstattung der dort bezahlten Steuern eine exakte Dokumentation notwendig sein.

Bei hohen ausländischen Einkünften, die einen Großteil der Einkünfte ausmachen, ist es außerdem sinnvoll, genau nachzurechnen ob nicht ein Wechsel zur → **Sportlerpauschalierung** lohnt!

Getrennt von der Einkommensteuerpflicht ist noch die Frage der Umsatzsteuer bei Preisgeldern zu beantworten. Siehe → Kapitel Umsatzsteuer.



## 10 Sportlerpauschalierung (Ausland)

Für Sportler gibt es die Möglichkeit auf Antrag die Einkünfte aus sportlicher Tätigkeit pauschal zu ermitteln. Voraussetzung ist, dass der Sportler im Kalenderjahr „überwiegend im Rahmen von Sportveranstaltungen (Wettkämpfen, Turnieren) im Ausland auftritt“ und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist (VO zu §§2 und 33 EStG, BGBl II 2000/418).

Dabei werden zunächst alle inländischen und ausländischen Einkünfte einschließlich der Werbetätigkeit zusammengezählt, und der sich gemäß Einkommensteuertarif ergebende Durchschnittssteuersatz berechnet.

Dann müssen pauschal nur 33% dieser Einkünfte in Österreich versteuert werden, allerdings wird der vorhin auf Basis von 100% berechnete Durchschnittssteuersatz angewendet.

Für die Berechnung der überwiegenden Wettkampfteilnahme im Ausland müssen die tatsächlich bei Wettkämpfen im In- und Ausland verbrachten Kalendertage aufgezeichnet und gegenübergestellt werden. Trainingslager zählen hierbei nicht, nur „Trainingszeiten als Vorbereitung auf konkrete Wettkämpfe sind zu berücksichtigen“.

„Angefangene Tage gelten dabei als ganze Tage. An- und Abreisetage, an denen weder Sportveranstaltungen noch wettkampfrelevante Trainingsaktivitäten stattgefunden haben, sind nicht mitzuzählen.“

### Beispiel:

*A nahm im Kalenderjahr 2010 an insgesamt 30 Sportveranstaltungen teil, davon 17 im Inland und 13 im Ausland. Die 13 ausländischen Veranstaltungen umfassten eine Dauer von insgesamt 120 Tagen, die 17 inländischen Veranstaltungen eine Dauer von 105 Tagen. Da die Aufenthaltsdauer bei den ausländischen Auftritten die Aufenthaltsdauer bei den inländischen Auftritten übersteigt, ist die Verordnung anwendbar. (EStR RZ 4374).*



Gewinn Inland	30.000
Gewinn Ausland	40.000
Werbeeinnahmen Inland	20.000
Summe Einkünfte	90.000
--> Durchschnittsteuersatz	39,26%
33% der Einkünfte	29.700
in Ö zu zahlende Steuer	11.661

Die im Ausland schon bezahlte, bzw. noch zu bezahlende Einkommensteuer kann bei der Anwendung dieser Sportlerpauschalierung jedoch nicht in Österreich angerechnet werden!

Somit kann – je nach Höhe der Steuersätze im Ausland und dem Verhältnis von Inlands- zu Auslandseinkünften – aber auch der Fall eintreten, dass man ohne Sportlerpauschalierung besser fährt.

Hier würde dann gemäß der Regeln der einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen vorgegangen werden, und die im Ausland bezahlte Steuer bei der Einkommensteuerberechnung in Österreich berücksichtigt.

**Tipp:** Voraussetzung ist aber eine gründliche Dokumentation, vor allem auch der im Ausland erzielten Einnahmen (Preisgelder, Startgelder, etc.) und der eventuell schon vom Veranstalter gleich abgezogenen Steuern.

Denn sonst kann mangels Informationen kein sinnvoller Vergleich gerechnet werden. Aus einem halbleeren Trainingsbuch können schließlich auch keine fundierten Schlüsse gezogen werden.





## 11 Steuerpflicht von Sponsoringleistungen

Genauso wie Start- und Preisgelder sind auch Einnahmen aus Werbetätigkeit (Sponsoring) einkommensteuersteuerepflichtig, wieder vorausgesetzt, es liegt keine Liebhaberei vor. (siehe dazu früher im Text)

Diese Einnahmen aus Werbetätigkeit zählen in aller Regel zu den gewerblichen Einkünften aus Sportlertätigkeit.

## 12 Steuerpflicht von Sachleistungen

Steuerpflichtig sind nicht nur Dinge die man in Geldform erhält, sondern grundsätzlich auch Dinge in anderer Form. Hierzu zählen typischerweise Sachleistungen wie zur Verfügung gestellte Autos, Wohnungen, oder ähnliches.

Wenn ein Unternehmen ein **Auto** zur Benützung inkl. Versicherung und Reparaturen zur Verfügung stellt, muss hierbei der so genannte geldwerte Vorteil als betriebliche Einnahme erfasst werden. Allerdings kann der geldwerte Vorteil im Ausmaß der betrieblichen – also für Sportzwecke – Nutzung wieder abgezogen werden. Auch der betrieblich genutzte Teil des selbst bezahlten Benzins ist eine Ausgabe.

Im Ergebnis ist somit die **Privatnutzung des Autos steuerpflichtig**. Also jene Kosten bzw. geldwerten Vorteile, die nicht zum Betrieb zählen, müssen versteuert werden.

Wenn aber beispielsweise eine Skifirma **Rennski** kostenfrei zur Verfügung stellt, mit der Auflage, dass diese Rennski im Rennen verwendet werden müssen, entsteht kein zu versteuernder Gewinn.

Wieso?

Weil auf der einen Seite zwar geldwerte Einnahmen in Höhe der Listenpreise dieser Ski stehen, aber auf der anderen Seite die Kosten für diese Ski als Betriebsausgaben (hier: Abschreibung) wieder absetzbar sind. Es bleibt somit eine Null-Summen-Rechnung, sofern nicht auch noch Hobbyski für die ganze Verwandtschaft mit dabei sind. Dann wäre wieder ein Gewinn gegeben.



## 13 Umsatzsteuerpflicht

Unter bestimmten Umständen sind Sportler, die betriebliche Einkünfte erzielen, auch umsatzsteuerpflichtig.

Voraussetzung ist, dass die Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erfüllt ist. Dafür muss die Tätigkeit nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt werden, ohne dass Liebhaberei vorliegt.

Wenn Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich vorliegt, gilt nichtsdestotrotz **bis** zu einem Jahresumsatz von **30.000 Euro netto** die **Kleinunternehmerregelung**. Das bedeutet, dass bis 36.000 Euro brutto (20% Umsatzsteuer bei Sportleistungen) der Sportler keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss. Dadurch braucht er auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Einziger Wehrmutstropfen: Der Vorsteuerabzug ist bei Rechnungen, die vom Sportler bezahlt werden, ebenfalls nicht möglich.

**Achtung:** Einmalig in 5 Jahren darf diese Umsatzschwelle um maximal 15% überschritten werden. Danach wird es aber teuer, denn es muss für die gesamten Umsätze 20% Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Das ist meist eine schwere Last, wenn sie nicht vorher den Kunden verrechnet wurde. Entsprechend ist hier eine vorausschauende Planung notwendig.

Im Detail stellt sich weiters die Frage, welche Leistungen tatsächlich der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Generell gilt: Ohne Leistungsaustausch gibt es keine Umsatzsteuerpflicht.

- **Zuschüsse und Subventionen** sind umsatzsteuerpflichtig, wenn es sich um eine Gegenleistung, oder ein Entgelt von dritter Seite für eine Leistung des Sportlers handelt.
- **Startgelder und Preisgelder** sind umsatzsteuerpflichtig wenn hier ein Leistungsaustausch stattfindet. Bsp: *der Sportler leistet seine Teilnahme am Wettkampf, die für den Veranstalter eine Prestigesteigerung bewirkt, im Gegenzug leistet er eine Geldzahlung an den Sportler. Bei vorab ausgelobten Preisgeldern verhält es sich ähnlich. Anders ist es aber hierbei: Ein Sportler bekommt im Nachhinein eine Förderung von einer öffentlichen Stelle wie dem Bundesland eine Prämie für die Erfolge im*



*Vorjahr. Hier besteht kein direkter Leistungsaustausch, entsprechend besteht auch keine Umsatzsteuerpflicht für diese Prämie.*

*Einkommensteuerpflichtig sind jedoch beide Fälle.*

- **Werbeleistungen und Sponsorzahlungen** sind wiederum umsatzsteuerpflichtig, wenn ein Leistungsaustausch vorliegt. Das ist z.B. der Fall, wenn die werberelevante Öffentlichkeitspräsenz des Sportlers in etwa dem dafür erhaltenen Honorar entspricht.

Außerdem sind in Österreich nur jene Umsätze steuerbar (=besteuerungsfähig), die als in Österreich ausgeführt gelten. Hierbei gibt es einige komplexe Detailregelungen zum Liefer- bzw. Leistungsort im Umsatzsteuerrecht.

- Seit Anfang 2011 gelten sportliche Leistungen
  - o Wenn der Empfänger der Leistung (also z.B. der Veranstalter) Unternehmer ist, als am Empfängerort ausgeführt. Also an jenem Ort, an dem der Empfänger seinen Firmensitz hat.
  - o Wenn der Empfänger aber Nichtunternehmer ist, gilt der Tätigkeitsort des Sportlers als Ort der Leistungserbringung.
- Bsp: *Startet ein österreichischer Läufer bei einem Wettkampf in Berlin, und ist der Veranstalter Unternehmer im Sinne des UStG, ist das Startgeld in Deutschland umsatzsteuerpflichtig, und nicht in Österreich.*
- Bsp: *Startet ein Österreichischer Golfer bei einem Turnier in Spanien, das von einem deutschen Veranstalter mit Unternehmereigenschaft ausgerichtet wird, sind diese Umsätze wieder in Deutschland steuerpflichtig.*
- Bsp: *Startet ein österreichischer Tennisspieler bei einem Turnier, das eine französische Stadt (kein Unternehmen) organisiert, sind diese Umsätze an dem Ort steuerpflichtig, an dem der Tennisspieler zum wesentlichen Teil tätig ist. Was vermutlich Österreich ist.*

Übersteigen die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze 30.000 Euro muss quartalsweise die so genannte Umsatzsteuer-Voranmeldung (kurz: UVA) abgegeben und die sich ergebende Zahllast an das Finanzamt abgeführt werden. Ab 100.000 Euro ist dies monatlich zu machen. Im Detail muss die UVA für das erste Quartal (Jänner bis März) am 15. Mai abgegeben werden und die Abfuhr



der Steuer erfolgt sein. Es gilt immer der 15. Des zweitfolgenden Monats als Stichtag.

Außerdem muss bis spätestens 30. April des Folgejahres die Umsatzsteuererklärung abgegeben werden, in elektronischer Form bleibt bis 30. Juni Zeit.

**Fazit:** Ob Umsatzsteuerpflicht vorliegt, kann also nur im Einzelfall geprüft werden. Von Bedeutung ist, möglichst alle Belege zu sammeln, und schon im Voraus zu prüfen, ob die Kleinunternehmergrenze voraussichtlich überschritten werden wird.

### **Stichwort Vorsteuer:**

Wenn Umsatzsteuerpflicht besteht, oder man freiwillig zur Umsatzsteuerpflicht optiert, können die Umsatzsteuerbeträge, die von einem anderen Unternehmer in einer Rechnung an einen gesondert ausgewiesen werden, vom Finanzamt zurückgeholt werden.

### **Beispiel:**

*Sie kaufen einen Slingtrainer um 130 Euro plus 20% MwSt. Das sind in Summe 130 plus 26, also 156 Euro. Wenn der Vorsteuerabzug möglich ist, können die 20% MwSt – also 26 Euro – vom Finanzamt bei der Umsatzsteuervoranmeldung zurückgeholt werden.*

## **14 Sozialversicherung**

Sind Sportler im Rahmen eines **echten oder freien Dienstvertrags** tätig, fallen sie – vorausgesetzt es findet ein **Leistungsaustausch** mitsamt Entgelt statt – unter die **Sozialversicherungspflicht des ASVG**.

Typischerweise ist dies bei **Mannschaftssportlern** der Fall, wenn der Verein mehr als die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen im Ausmaß von 60 Euro täglich und insgesamt 540 Euro monatlich ausbezahlt. Es kann zwar Fälle geben, wo hierbei auf Grund sehr hoher Ausgaben der Sportler doch eine Liebhaberei



besteht, dafür ist aber eine auf gute Dokumentation gestützte Argumentation notwendig.

**Kurz gesagt:** Mannschaftssport → wenn mehr als 540 Euro monatlich vom Verein/Verband → echtes oder freies Dienstverhältnis → Sozialversicherungspflicht nach ASVG → für den Sportler bedeutet das etwa 15% von den Einnahmen als Sozialversicherungsbeiträge aber auch Versicherungsschutz (Pension, Krankheit, Arbeitslosigkeit).

Bei **Einzelsportlern** gehen die Behörden und die meisten Autoren eher von gewerblicher Tätigkeit aus, hier ist also der Sportler **selbst** für die Meldung und Abfuhr seiner Einkünfte an Steuer und Sozialversicherung **verantwortlich**. Hierbei gilt für den Einzelsportler als so genannter **Neuer Selbständiger** das **gewerbliche Sozialversicherungsgesetz**, kurz **GSVG**. Die Beiträge belaufen sich auf etwa 25% des Gewinns.

Entsprechend ist wieder eine gründliche Dokumentation aller Ausgaben wichtig.

Sind die **Gewinne sehr gering (unter 4.500 Euro pro Jahr)**, **unterliegt** der Sportler **nicht der Beitragspflicht**, es besteht dann aber auch keine Versicherungspflicht. Wenn nur selbständige Einkünfte aus dem Sport erzielt, erhöht sich diese Grenze auf 6.453 Euro.

Die niedrigere Grenze von etwa 4.500 Euro wird vor allem dann wichtig, wenn neben der Anstellung beim Bundesheer nur geringe Einnahmen erzielt werden. Hier bleibt dann der Gewinn (=Einnahmen minus Ausgaben) zum Teil unterhalb dieser Grenze, und es muss für die selbständigen Einnahmen im Sport – sofern überhaupt ein Gewinn bleibt – keine Sozialversicherung bezahlt werden! Versicherungsschutz besteht aber schon auf Grund des Dienstverhältnisses beim Bundesheer.

**Spezialtipp:** Nach unserer Beurteilung sind die im Nicht-EWR-Ausland (also zB. USA, Schweiz, Russland) erzielten Gewinne aus Sportlertätigkeit nicht GSVG-beitragspflichtig (EU-VO 883/2004). Wichtig ist auch in diesem Zusammenhang einmal mehr die gründliche Dokumentation, um zu zeigen welche Einnahmen in Österreich und dem EWR (EU plus ISL, NOR, LIE) erzielt werden, und welche außerhalb.



## 15 Zusammenfassung

Zum Abschluss sei nochmal das schon zu Beginn Gesagte wiederholt: Wer bei der Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben ähnlich konsequent ist wie bei der Trainingsbuchführung, hat die erste Hürde schon gemeistert.

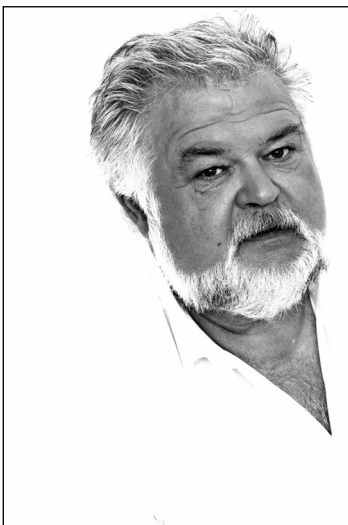
Dann ist es auch kein Problem fristgerecht und steueroptimal alle Erklärungen abzugeben.

Bei komplizierteren Fällen ist logischerweise die Unterstützung durch einen Steuerprofi geboten – wir helfen gerne weiter! Das Erstgespräch (30-45 Minuten) ist natürlich kostenfrei!

**Rufen Sie uns an** unter: (01) 493 13 99,  
oder mailen Sie uns: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at) !



Einen ausführlicheren Überblick zur PRAE-Abrechnung gibt das Buch *Siart/Stegmayer: Steuer- und Sozialversicherung im Sportverein*. LexisNexis Verlag.  
Online bestellbar auf [www.sport-steuer.at](http://www.sport-steuer.at)



Und für die ersten Schritte in der Selbständigkeit ist das ab März 2012 neu im dbv-verlag erscheinende Handbuch für Jungunternehmer von Rudolf Siart unbedingt zu empfehlen!  
Online demnächst bestellbar auf [www.siart.at](http://www.siart.at)